

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

A) Problem

Nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 2. März 2008 wurde vom Staatsministerium des Innern ein Erfahrungsbericht erstellt, aus dem sich ergibt, dass diese Wahlen in der großen Mehrzahl korrekt durchgeführt wurden und sich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen bewährt haben. Aus dem Erfahrungsbericht geht aber auch hervor, dass es in einigen wenigen Bereichen zu fehlerhaftem Verhalten und sonstigen Fehlentwicklungen kam, die aus Sicht der Staatsregierung die Änderung einzelner Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften erforderlich machen. Es traten insbesondere folgende Probleme auf:

- Es ist eine zunehmende Tendenz dahingehend festzustellen, dass selbst etablierte Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber formelle Vorschriften nicht beachten und die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge durch die Wahlleiter nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt.
- Im Zusammenhang mit der Feststellung, wo der für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts zu ermittelnde Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt, sind Fälle bekannt geworden, in denen es zu unerfreulichen Nachforschungen über die persönliche Lebenssituation einzelner Personen kam (sog. Überwachungsproblematik).
- Hinsichtlich der Möglichkeit eines Rücktritts vor der Stichwahl wurde in der Öffentlichkeit kritisiert, dass bei der Anwendung des geltenden Rechts ein Wahlvorschlagsträger seine in der Stichwahl möglicherweise nicht aussichtsreiche Bewerberin bzw. seinen Bewerber durch deren bzw. dessen wirksamen Rücktritt „auswechseln“ könne.

Die Ergebnisse des Erfahrungsberichts waren Grundlage für die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Der Gesetzentwurf enthält auch Änderungen in anderen Gesetzen, bei denen es sich aber größtenteils nur um Folgeänderungen sowie um die Aktualisierung einzelner Vorschriften handelt. Im Übrigen wurden auch einige Vorschläge aus dem Bereich des Arbeitsprogramms Moderne Verwaltung umgesetzt.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Neuregelungen:

- Verkürzung der Mindestaufenthaltszeit im Wahlkreis zur Erlangung des aktiven Wahlrechts auf zwei Monate und zur Erlangung des passiven Wahlrechts auf drei Monate,
- Erleichterung der Briefwahl dadurch, dass sie künftig ohne die Angabe von Gründen zugelassen wird,
- Abschaffung des Erfordernisses des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht; Umstellung auf das Bestehen einer Wohnung im Wahlkreis, Verbot der gleichzeitigen Bewerbung in mehreren Wahlkreisen,
- Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten bei Formmängeln,
- Senkung des Mindestalters für die Wählbarkeit von ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten auf die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf die Vollendung des 67. Lebensjahres am Tag des Beginns der Amtszeit,
- Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse des Beschwerdeausschusses,
- Rückkehr zu der vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 geltenden Rechtslage hinsichtlich des Rücktritts vor der Stichwahl,
- Ermöglichung der Ablehnung der Wahl und des Rücktritts durch kommunale Amts- und Mandatsträger ohne wichtigen Grund auch beim Ehrenamt,
- Einführung eines Quorums für die gerichtliche Wahlanfechtung,
- Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten bei Art. 50 und 52 GLKrWG durch gesetzliche Klarstellung,
- Streichung der Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden bei der Versagung der Aussagegenehmigung für ehrenamtlich tätige Gemeinde-, Kreis- bzw. Bezirksbürger,
- Verzicht auf die Verpflichtung für Gläubiger einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegen eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Bezirk, vor Einleitung der Zwangsvollstreckung der Rechtsaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels zuzustellen,
- Zusammenfassung der Rechts- und der Fachaufsicht über die Großen Kreisstädte bzgl. der Aufgaben nach Art. 9 Abs. 2 GO bei den Regierungen,
- Senkung des Mindestalters für die Wählbarkeit zur Bezirkstagspräsidentin und zum Bezirkstagspräsidenten auf die Vollendung des 18. Lebensjahres.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D) Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine nennenswerten Mehrkosten.

1. Kosten für das Land

Dem laufenden Staatshaushalt entstehen keine relevanten Kosten.

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen können zwar durch die Erleichterung der Briefwahl geringfügige Mehrkosten entstehen; diesen stehen aber Einsparungen entgegen, da der bisher notwendige Aufwand für die Prüfung der zur Briefwahl berechtigenden Gründe entfällt. Auch die Abschaffung des Erfordernisses des Vorliegens eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der Wahl und den Rücktritt bei ehrenamtlichen Amts- bzw. Mandatsträgern kann zu höheren Kosten führen, da es hierdurch bei den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vermehrt zu Nach- bzw. Neuwahlen kommen kann.

Diese Mehrkosten werden jedoch dadurch kompensiert, dass sich durch die Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten bei Formmängeln die Anzahl der Nach- bzw. Neuwahlen insgesamt verringert, wodurch sich die Kommunen Kosten in nicht bezifferbarer Höhe ersparen. Auch die Einschränkung der Möglichkeiten eines Rücktritts vor der Stichwahl wird aufgrund der damit einhergehenden Senkung der Zahl von Wiederholungswahlen zu Einspareffekten führen.

Die Kommunen haben keinen Anspruch aus dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) gegen den Freistaat Bayern, da das Gesetz zu keinen wesentlichen Mehrkosten führt.

3. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 846), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Art. 51a eingefügt:

„Art. 51a Rechtsweg“
 - b) Die Überschrift des Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Nachwahl, Neuwahl“
2. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags“ durch die Worte „bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag“ ersetzt.
4. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, kann sie den Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragen.“
5. In Art. 8 Satz 3 wird das Wort „je“ durch die Worte „jeweils mindestens“ ersetzt.
6. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „ein Sperrvermerk gemäß Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes“ durch die Worte „eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

7. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.“
8. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
9. In Art. 16 Satz 3 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
10. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 4 gilt entsprechend.“
11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Mitteilung“ die Worte „oder widersprechen sich die Mitteilungen“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Auf Aufforderung hat der Beauftragte für den Wahlvorschlag dem Wahlleiter mitzuteilen, ob der Wahlvorschlag von einer Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wurde. ²Der Wahlleiter kann hierzu Unterlagen anfordern.“
12. Art. 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Jede sich bewerbende Person darf bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. ²Sie darf ferner bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. ³Art. 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Die sich bewerbende Person muss ihre Zustimmung zu der Bewerbung schriftlich erteilen. ⁵Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.“
13. Art. 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
14. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) ¹Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. ²Diese Aufstellungsversammlung ist

1. eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
2. eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
3. eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

³Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

(2) ¹Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. ²Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

(3) ¹Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. ²Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. ³Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

15. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dieses Wahlvorschlags“ durch die Worte „für den Wahlvorschlag“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge beseitigt werden.“

16. Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„das gilt nicht für Listennachfolger, die nach Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 5 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können.“

17. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

18. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und des Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 bis 3,“ gestrichen.

19. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 - „³Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl, ist die Wahl zu wiederholen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) ¹Verliert einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl die Wählbarkeit, ist die Wahl zu wiederholen. ²War bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, können die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen.“

20. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - „³Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung.“
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „zudem“ gestrichen.
- b) Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

21. Art. 48 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - „²Die gewählte Person kann die Übernahme des Amts ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
 „³In den Fällen der Sätze 1 und 2 rückt ein Listennachfolger nach.“
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Eine zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person kann in den Fällen des Art. 34 Abs. 5 GO ihr Amt nicht antreten.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtshindernis“ die Worte „oder die Ablehnung der Übernahme des Amtes“ eingefügt.
 bb) In Satz 2 werden die Worte „oder einen Amtsverlust“ durch die Worte „, einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amtes“ ersetzt.
22. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
 „(4) ¹Bei Berichtigung und Ungültigerklärung bleibt die Verletzung von Wahlvorschriften außer Betracht, die dem Nachweis dienen, dass Vorschriften des materiellen Wahlrechts eingehalten werden, wenn der Nachweis auf andere Weise erbracht wird; die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, hierüber Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen. ²Ferner bleiben insoweit Verstöße gegen Art. 32 Abs. 1 außer Betracht.“
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; in Satz 1 werden nach dem Wort „Ungültigerklärung“ die Worte „sowie deren Änderung oder Aufhebung“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.
23. In Art. 51 Satz 1 werden nach dem Wort „Jede“ die Worte „im Wahlkreis“ eingefügt.
24. Es wird folgender Art. 51a eingefügt:
 „Art. 51a
 Rechtsweg
 Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde oder ihre Unterlassung kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden von
1. einer Person, die geltend macht, hierdurch in ihren Rechten verletzt zu sein, oder
 2. einer anderen Person, die die Wahl angefochten hat, wenn ihr mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigte Personen beitreten.“
25. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Nachwahl, Neuwahl“
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „; Verstöße gegen Art. 32 Abs. 1 bleiben insoweit außer Betracht“ eingefügt.
 bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Eine Beschränkung ist nicht zulässig, wenn eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit am Tag der Nachwahl nicht mehr besitzt oder von der Bewerbung wirksam zurückgetreten ist.“
- e) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 werden die Worte „, bei Bewerbung um ein Ehrenamt jedoch nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO und Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO“ gestrichen.
 bb) In Satz 4 werden die Worte „oder ob ein wichtiger Grund vorliegt“ gestrichen.
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.
26. Art. 58 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Nr. 18 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nr. 19 erhält folgende Fassung:
 „19. die Wahlstatistik und“
- c) Es wird folgende Nr. 20 angefügt:
 „20. den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl mit Ausnahme der Stimmabgabe, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und bei der Erstellung von Statistiken.“

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 77 folgende Fassung:
 „Art. 77 Insolvenzverfahren“

2. In Art. 5a Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Über die Genehmigung entscheidet der erste Bürgermeister; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes.“
 - Satz 3 wird aufgehoben.
4. Art. 20a wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - In Nr. 1 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - In Abs. 3 werden die Worte „Die Absätze“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
 - Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „einem ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger“ durch die Worte „einer ehrenamtlich tätigen Person“ ersetzt.
5. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
 „Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein.“
 - In Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - In Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - Es werden folgende Nrn. 5 bis 7 angefügt:
 „5. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,
- der erste Bürgermeister der eigenen oder einer anderen Gemeinde,
 - ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde.“
- Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt ist“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist“ eingefügt.
 - In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
6. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 wird jeweils die Zahl „67.“ durch die Zahl „90.“ ersetzt.
 - Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
 „(5) Erste Bürgermeister können nicht sein:
 - die in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Personen und
 - der erste Bürgermeister einer anderen Gemeinde.“
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
7. In Art. 37 Abs. 4 werden das Komma und die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. Art. 42 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. In Art. 64 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
10. In Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
11. Art. 77 erhält folgende Fassung:
 „Art. 77
 Insolvenzverfahren
 Über das Vermögen der Gemeinde findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.“
12. Art. 90 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 6 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 7 angefügt:
 „⁷Art. 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

13. In Art. 115 Abs. 2 wird das Wort „Fachaufsicht“ durch die Worte „Rechts- und die Fachaufsicht“ ersetzt.
14. Art. 116 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 71 folgende Fassung:

„Art. 71 Insolvenzverfahren“
2. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Über die Genehmigung entscheidet der Landrat; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Art. 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bürger des Landkreises“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „einem ehrenamtlich tätigen Kreisbürger“ durch die Worte „einer ehrenamtlich tätigen Person“ ersetzt.
4. Art. 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Landrat des eigenen oder eines anderen Landkreises,“.
 - cc) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Kreisräte eines anderen Landkreises.“
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt ist“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In Art. 30 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 wird jeweils das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
6. In Art. 58 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
7. In Art. 62 Abs. 2 Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
8. Art. 71 erhält folgende Fassung:

„Art. 71
Insolvenzverfahren
Über das Vermögen des Landkreises findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.“
9. Art. 78 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Art. 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 69 folgende Fassung:

„Art. 69 Insolvenzverfahren“

2. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Über die Genehmigung entscheidet der Bezirkstagspräsident; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes.“
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Art. 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „einem ehrenamtlich tätigen Bezirksbürger“ durch die Worte „einer ehrenamtlich tätigen Person“ ersetzt.
4. Art. 23 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Bezirksräte eines anderen Bezirks.“
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt ist“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist“ eingefügt.

- bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In Art. 29 Nr. 3 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
6. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
7. In Art. 56 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. In Art. 60 Abs. 2 Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
9. Art. 69 erhält folgende Fassung:
- „Art. 69
Insolvenzverfahren
- Über das Vermögen des Bezirks findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.“
10. Art. 76 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Art. 23 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

§ 5

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 846), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „, 3 (Bestimmungen über das Stimmrecht) und Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit)“ durch die Worte „, und 3 (Bestimmungen über das Stimmrecht)“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit) mit der Maßgabe, dass die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten im Bezirk eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Bezirk gewöhnlich aufhält.“
 - cc) Nr. 4 Buchst. b wird folgender Satz 2 angefügt:

„Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 gilt für den Fall, dass Bezirkswahlen an einem Tag stattfinden.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlassung einer Erklärung innerhalb der Wochenfrist nach Art. 48 LWG als Annahme gilt.“
- bb) Satz 5 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die gewählte Person kann die Übernahme des Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 13 BezO findet keine Anwendung.“
2. In Art. 6 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und dass auch bei Bezirkswahlen nach § 32 Landeswahlordnung zu verfahren ist“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt sind“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt sind“ eingefügt.
 - b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. August 2009 (GVBl S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein ehrenamtlicher Bürgermeister ist mit dem Ablauf des Tages entlassen, ab dem ein Amtshindernis im Sinn des Art. 34 Abs. 5 GO vorliegt.“

 - b) Abs. 8 wird aufgehoben.

2. Art. 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn er es beantragt.“

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) ¹§ 1, mit Ausnahme von Nr. 17 Buchst. b, ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 anzuwenden. ²Für vor dem 1. Januar 2014 stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der bis zum Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) ¹§ 1 Nr. 17 Buchst. b ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020 anzuwenden. ²Für vor dem 1. Januar 2020 stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen ist Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG in der bis zum Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) ¹Für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sowie für Kreisräte gelten bis zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 Art. 31 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO), Art. 16 Abs. 5 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Art. 24 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) jeweils in der bis zum Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung; für Bezirksräte gilt bis zu den Bezirkswahlen im Jahr 2013 Art. 23 Abs. 4 der Bezirksordnung (BezO) in der bis zum Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung. ²Für Mitglieder des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens und für Verbandsräte eines Zweckverbands der Gemeinden und Landkreise gelten bis zum Ablauf des 30. April 2014 Art. 90 Abs. 3 Satz 6 GO, Art. 78 Abs. 3 Satz 6 LKrO und Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) jeweils in der bis zum Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung; für Mitglieder des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens und für Verbandsräte eines Zweckverbands der Bezirke gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Art. 76 Abs. 3 Satz 6 BezO und Art. 30 Abs. 4 KommZG jeweils in der bis zum Ablauf des (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung.

§ 9

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 2. März 2008 ist eine Reihe von Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften angezeigt. Zudem machen zwischenzeitlich erfolgte Änderungen im Bundes- und Landesrecht sowie der Wegfall der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anpassungen erforderlich. Außerdem sind einige Vorschläge aus dem Bereich des Arbeitsprogramms Moderne Verwaltung umzusetzen.

In die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften sind die Erkenntnisse aus dem Erfahrungsbericht über die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 vom 4. Dezember 2009 eingeflossen, insbesondere die dortigen Ausführungen zu vereinzeltem Fehlverhalten und zu sonstigen Fehlentwicklungen. Es wurde beispielsweise eine zunehmende Tendenz dahingehend festgestellt, dass selbst etablierte Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber formelle Vorschriften nicht beachten und die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge durch die Wahlleiter nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt. Zudem sind im Zusammenhang mit der Feststellung, wo der für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts zu ermittelnde Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt, einige Fälle bekannt geworden, in denen es zu unerfreulichen Nachforschungen über die persönliche Lebenssituation einzelner Personen kam (sog. Überwachungsproblematik). Außerdem wurde hinsichtlich der Möglichkeit eines Rücktritts vor der Stichwahl in der Öffentlichkeit kritisiert, dass bei Anwendung des geltenden Rechts ein Wahlvorschlagsträger seine in der Stichwahl möglicherweise nicht aussichtsreiche Bewerberin bzw. seinen Bewerber durch deren bzw. dessen wirksamen Rücktritt „auswechseln“ könne.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsame Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vor:

- Verkürzung der Mindestaufenthaltszeit im Wahlkreis zur Erlangung des aktiven Wahlrechts auf zwei Monate (§ 1 Nr. 2) und zur Erlangung des passiven Wahlrechts auf drei Monate (§ 1 Nr. 10 und 17 Buchstabe b)),
- Erleichterung der Briefwahl dadurch, dass sie künftig ohne die Angabe von Gründen zugelassen wird (§ 1 Nr. 7),
- Abschaffung des Erfordernisses des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht; Umstellung auf das Bestehen einer Wohnung im Wahlkreis; Verbot der gleichzeitigen Bewerbung in mehreren Wahlkreisen (§ 1 Nr. 10, 12 und 17 Buchstabe b)),
- Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten bei Formmängeln (§ 1 Nr. 15 und 22 Buchstabe a)),
- Senkung des Mindestalters für die Wählbarkeit von ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten auf die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 1 Nr. 17 Buchstabe a)),
- Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf die Vollendung des 67. Lebensjahres am Tag des Beginns der Amtszeit (§ 1 Nr. 17 Buchstabe c)),
- Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse des Beschwerdeausschusses (§ 1 Nr. 18),

- Rückkehr zu der vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 geltenden Rechtslage hinsichtlich des Rücktritts vor der Stichwahl (§ 1 Nr. 19),
- Ermöglichung der Ablehnung der Wahl und des Rücktritts durch kommunale Amts- und Mandatsträger ohne wichtigen Grund auch beim Ehrenamt (§ 1 Nr. 20, 21 und 25 Buchstabe f)),
- Einführung eines Quorums für die gerichtliche Wahlanfechtung (§ 1 Nr. 24),
- Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten bei Art. 50 und Art. 52 durch gesetzliche Klarstellung (§ 1 Nr. 22 Buchstabe a) und Nr. 25 Buchstabe d) aa)).

Zudem sollen unter anderem folgende Vorschriften in anderen Gesetzen durch den Gesetzentwurf geändert werden:

- Streichung der Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden bei der Versagung der Aussagegenehmigung für ehrenamtlich tätige Gemeinde-, Kreis-, bzw. Bezirksbürger (§ 2 Nr. 3 b) bb), § 3 Nr. 2 b) bb) und § 4 Nr. 2 b) bb)),
- Verzicht auf die Verpflichtung für Gläubiger einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegen eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Bezirk, vor Einleitung der Zwangsvollstreckung der Rechtsaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels zuzustellen (§ 2 Nr. 11, § 3 Nr. 8 und § 4 Nr. 9),
- Zusammenfassung der Rechts- und Fachaufsicht über die Großen Kreisstädte bzgl. der Aufgaben nach Art. 9 Abs. 2 GO bei den Regierungen (§ 2 Nr. 13 und 14),
- Senkung des Mindestalters für die Wählbarkeit zur Bezirktagspräsidentin und zum Bezirktagspräsidenten auf die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 4 Nr. 6),
- Aktualisierung einzelner Vorschriften, beispielweise wegen des Wegfalls der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- Anpassung zahlreicher Regelungen infolge der Abschaffung des Erfordernisses des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis für das passive Wahlrecht im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht und infolge der hierdurch erforderlich gewordenen systematischen Neuordnung der Inkompatibilitätsvorschriften.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung:

Die Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Erfahrungsbericht über die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 vom 4. Dezember 2009 muss in Form eines Gesetzes erfolgen, da hierdurch die geltende Gesetzeslage abgeändert wird.

C. Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu § 1 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)****Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht muss wegen des neu zu schaffenden Art. 51a und wegen der neuen Überschrift des Art. 52 angepasst werden.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3)

Eine Verkürzung des Zeitraums für einen Mindestaufenthalt im Wahlkreis von derzeit drei Monaten für das aktive Wahlrecht auf zwei Monate soll das Wahlrecht erleichtern und die Fälle verringern, in denen eine Person wegen eines Umzugs nicht wahlberechtigt ist. Diese Rechtsänderung trägt der (auch berufsbedingt) zunehmenden Mobilität der Bevölkerung und den verbesserten Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten Rechnung. Auch andere Bundesländer haben einen kürzeren Mindestaufenthalt als drei Monate vorgeschrieben.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1)

Die redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung des Begriffs des Beauftragten für den Wahlvorschlag (vgl. Art. 30).

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 6 Abs. 3)

Die bisherige starre Regelung, dass bei nur einem Stimmbezirk in der Gemeinde der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands übernimmt, soll entsprechend den Bedürfnissen der Praxis flexibler gestaltet werden. Es soll nunmehr der Gemeinde überlassen bleiben, ob sie in diesem Fall einen eigenen Briefwahlvorstand bildet oder nicht.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 8 Satz 3)

Es entspricht den Forderungen der Praxis, dass mehr als nur ein stellvertretendes Mitglied benannt werden kann.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 12)

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- b) aa) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Dass das Vorverfahren entfällt, ergibt sich bereits aus Art. 15 AGVwGO.
- bb) Folgeänderung zu Buchstabe b)

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 13 Abs. 1)

Durch die Neuregelung soll wahlberechtigten Personen ermöglicht werden, einen Wahlschein zu erhalten, ohne glaubhaft machen zu müssen, dass sie verhindert sind, in dem Stimmbezirk abzustimmen. Die Neuregelung dient dem Bürokratieabbau und stellt eine Anpassung an die Lebensrealität dar (vgl. hierzu BT-Drs. 16/7461, S. 16 f). Entsprechende Regelungen gibt es bereits im Bundes- (§ 17 Abs. 2 BWahlG) und Europawahlrecht (§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 2 BWahlG). Im Landes- und Bezirkswahlrecht sind derartige Gesetzesänderungen ebenfalls geplant.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Begriffe werden an das Bundeswahlrecht angepasst. Die Übernahme entsprechender Begrifflichkeiten in das Landeswahlrecht ist geplant.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 16 Satz 3)

siehe oben § 1 Nr. 8

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3)

Bisher war Voraussetzung für die Wählbarkeit, dass die sich bewerbende Person sich mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbezie-

hungen im Wahlkreis aufhält. Dies hat zu unerfreulichen Nachforschungen über die persönliche Lebenssituation einiger Bewerberinnen und Bewerber geführt.

Um diese Problematik künftig zu entschärfen, soll es beim passiven Wahlrecht genügen, wenn die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält. Durch diese Regelung wird das Erfordernis des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht abgeschafft, aber dennoch sichergestellt, dass auch weiterhin ein Ortsbezug der sich bewerbenden Person zu dem Wahlkreis, in dem sie sich zur Wahl stellt, vorhanden ist.

Der Begriff der „Wohnung“ bestimmt sich nach Melderecht. Allerdings muss es sich bei der Wohnung im Wahlkreis nicht um die alleinige Wohnung oder die melderechtliche Hauptwohnung der sich bewerbenden Person handeln. Es genügt vielmehr das Bestehen einer melderechtlichen Nebenwohnung im Wahlkreis.

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist an das Landeswahlrecht angelehnt und bezieht sich nur auf diejenigen sich bewerbenden Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit keiner Wohnung gemeldet sind (z.B. Obdachlose). Ein solcher „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist der Ort, den jemand auf unbestimmte Zeit als gewollten Mittelpunkt seines Lebens, seiner persönlichen Existenz wählt. Er setzt ein Verweilen von gewisser Dauer und Regelmäßigkeit voraus. Eine Anknüpfung an einen irgendwie gearteten (nicht gewöhnlichen) „Aufenthalt“ im Wahlkreis ähnlich dem Bestehen einer melderechtlichen Nebenwohnung ist nicht möglich, da ein derartiges Kriterium völlig unbestimmt und nicht erfassbar wäre, zumal der „Aufenthalt“ für die Dauer von mindestens drei Monaten bestehen müsste.

Die entsprechende Anwendung des Art. 1 Abs. 4 bedeutet, dass in dem dort genannten Fall für die Wählbarkeit auf die melderechtliche Situation abzustellen ist.

Die Verkürzung des Zeitraums für einen Mindestaufenthalt im Wahlkreis von derzeit sechs Monaten auf drei Monate soll die Wählbarkeit erleichtern und die Mindestaufenthaltsdauer derjenigen beim Bezirkswahlrecht (vgl. § 5 Nr. 1. a) bb)) und beim Landeswahlrecht (vgl. Art. 1 Abs. 1 Nr. 2, 22 LWG) angleichen.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 24):

- a) Einer unterlassenen Mitteilung ist der Fall gleichzustellen, dass sich die Mitteilungen widersprechen. Auch dann fehlt die Entscheidung für nur einen Wahlvorschlag.
- b) Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen (Art. 24 Abs. 3 Satz 3). Dadurch soll ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers verhindert werden. Bei unklaren Organisationsstrukturen hat es sich als notwendig erwiesen, dem Wahlleiter die Möglichkeit zu geben, Auskünfte und Unterlagen darüber anzufordern, ob der eingereichte Wahlvorschlag von einer Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe stammt. Die Auskunft bzw. die Unterlagen können ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwanges beigesteuert werden. Im Rahmen einer freien Beweiswürdigung hat der Wahlausschuss die eingegangenen Unterlagen und Auskünfte bei der Zulassungsentcheidung ebenso zu würdigen, wie die Nichterteilung von Auskünften oder zur Verfügungstellung von Unterlagen.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 25 Abs. 3)

Aufgrund der Neuregelung in Art. 21 Abs. 1 Nr. 3, dass sich künftig auch Personen für ein kommunales Mandat bewerben

können, die im Wahlkreis lediglich eine Nebenwohnung haben, ist es erforderlich, eine Regelung für den Fall zu treffen, dass sich jemand in mehreren Wahlkreisen aufstellen lassen will. Um die Ernsthaftigkeit der Bewerbung sicherzustellen, ist nun in Art. 25 Abs. 3 Satz 1 vorgesehen, dass man nicht für mehrere gleichartige Ämter, z. B. als Gemeinderatsmitglied in verschiedenen Gemeinden, aufgestellt werden kann, wenn die Wahlen am selben Tag stattfinden.

Die Neuregelung in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 25 Abs. 3 Satz 1.

Die bisher in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 geregelte entsprechende Anwendung des Art. 24 Abs. 3 Satz 4 wird Art. 25 Abs. 3 Satz 3 und bezieht sich auf die Sätze 1 und 2.

Die Neuregelung in Art. 25 Abs. 3 Satz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1.

Art. 25 Abs. 3 Satz 5 ist identisch mit dem bisherigen Art. 25 Abs. 3 Satz 3.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 28 Abs. 4)

- a) siehe oben § 1 Nr. 6 b)
- b) Folgeänderung

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 29)

a) Die bisherigen Regelungen in Art. 29 Abs. 1 und 2 werden zur Klärung aufgetretener Auslegungsfragen systematisch neu und klarer gefasst. Klargestellt wird u.a., dass auch die Delegiertenversammlungen Aufstellungsversammlungen sind, für die die hierfür bestehenden Anforderungen (z. B. geheime Abstimmung) gelten. Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen im Wesentlichen übernommen. Insbesondere gilt die zwei Jahresfrist für die Wahl der Delegierten nur für allgemeine Delegiertenversammlungen, da diese Frist bei besonderen Delegiertenversammlungen im Hinblick auf die spezielle Beauftragung der Delegierten entbehrlich erscheint. Eine Erleichterung ist insoweit vorgesehen, als es bei der Fristberechnung künftig nicht mehr auf den Wahltag, sondern auf den Monat, in dem der Wahltag liegt, ankommt. Dadurch soll eine praktikablere Regelung erreicht werden, da bei der Einberufung der Aufstellungsversammlung unter Umständen der genaue Wahltag noch nicht feststeht. Auch soll die bisherige Beschränkung, dass eine Delegiertenversammlung nur in Wahlkreisen mit mehreren Stimmbezirken möglich ist, aufgegeben werden. Ferner wird in der Neufassung des Absatzes 2 entsprechend der bisherigen Rechtslage klar gestellt, dass sowohl die Anhänger einer Partei oder Wählergruppe als auch die Delegierten im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein müssen.

- b) Folgeänderung

Zu § 1 Nr. 15 (Art. 32)

- a) Die Änderung in Satz 1 dient der Vereinheitlichung des Begriffs „Beauftragter für den Wahlvorschlag“. Satz 4 wird durch die Neuregelung in Abs. 5 ersetzt.
- b) Um eine Ungültigerklärung von Wahlen, soweit vertretbar, zu vermeiden, wird der Zeitraum vor der Wahl, bis zu dem behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge noch beseitigt werden können, von der abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses auf die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ausgedehnt.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 37 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Art. 34 Abs. 5 GO und des gestrichenen Art. 48 Abs. 3.

Zu § 1 Nr. 17 (Art. 39)

- a) aa) Das Wahlbarkeitsalter für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats soll entsprechend den Regelungen in anderen Wahlgesetzen z. B. im Landes- und Bundeswahlrecht (Art. 14 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 22 Satz 1 LWG; § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG) auf die Vollenendung des 18. Lebensjahres abgesenkt werden. Insoweit erfolgt auch eine Angleichung an die Vorschriften über das aktive Wahlrecht im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht und die Wahlbarkeit zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 21 Abs. 1 Nr. 2).
- bb) Bei der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters soll, ebenso wie bei Gemeinderatsmitgliedern und bei Kreisräten, auf die Wahlbarkeitsvoraussetzung des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis verzichtet werden und stattdessen künftig erforderlich sein, dass die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält.

- b) Da nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter steigt, ist an einer Altersgrenze für die Wahlbarkeit berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten festzuhalten. Ziel der Regelung ist weiterhin, dass gewählte Amtsträger ihr Amt möglichst während der gesamten Amtszeit ausüben können und Zwischenwahlen vermieden werden.

Angesichts der allgemeinen demographischen Entwicklung, wonach nicht nur die durchschnittliche Lebenserwartung steigt, sondern auch die Leistungsfähigkeit im Alter länger erhalten bleibt, soll jedoch die bislang geltende Altersgrenze (65. Lebensjahr) um zwei Jahre angehoben werden. Die Erhöhung auf das 67. Lebensjahr ist auch vor dem Hintergrund der Anhebung des Ruhestandeintrittsalters für Laufbahnbeamte zu sehen, die in Übereinstimmung mit dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise bis zum Jahr 2029 vom 65. auf das 67. Lebensjahr erfolgt. Da der für die Höchstaltersgrenze von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten maßgebliche Zeitpunkt der Amtsantritt ist, wird damit eine Tätigkeit bis zu einem Alter von nahezu 73 Jahren ermöglicht.

Zu § 1 Nr. 18 (Art. 45 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich des Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 dergestalt erweitert, dass Wahlvorschlagsträger, deren Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt wurde, künftig nicht mehr nur bei Gemeinderatswahlen bzw. Kreistagswahlen, sondern auch bei Wahlen zur ersten Bürgermeisterin und zum ersten Bürgermeister sowie zur Landrätin und zum Landrat eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses beantragen können. Auf diese Weise können eventuelle Fehler des Wahlausschusses bereits vor Durchführung der Wahl korrigiert werden.

Zu § 1 Nr. 19 (Art. 46)

Durch die Neufassung des Art. 46 wird zu der Rechtslage zurückgekehrt, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen

2008 galt. Die erweiterte Rücktrittsmöglichkeit vor der Stichwahl hat sich nicht bewährt. Sie hat in Einzelfällen zu Rücktritten geführt, bei denen die Vermutung bestand, dass sie nur aus wahltaktischen Gründen erfolgten, um bei der Wiederholungswahl einen neuen Bewerber aufstellen zu können. Nach der geltenden Rechtslage wäre es sogar denkbar, das nach der Durchführung der durch den Rücktritt bedingten Wiederholungswahl ein erneuter wahltaktisch bedingter Rücktritt vor der Stichwahl erfolgt. Durch die Rückkehr zur alten Rechtslage wird die Zahl der Wahlwiederholungen verringert und die Manipulationsgefahr minimiert.

Zu § 1 Nr. 20 (Art. 47)

- a) aa) Um die Freiheit des Mandats zu stärken, soll künftig die Annahme der Wahl auch von zu einem Ehrenamt gewählten Personen ohne wichtigen Grund verweigert werden können.
- bb) Folgeänderung
- b) Folgeänderung

Zu § 1 Nr. 21 (Art. 48)

- a) aa) Durch diese Neuregelung soll Personen, die in einen Gemeinderat oder in einen Kreistag gewählt wurden, entsprechend der Neuregelung der Annahme der Wahl, künftig auch die Ablehnung der Übernahme des Amtes (nach Annahme der Wahl und vor Beginn der Amtszeit) oder die Niederlegung des Amtes (nach Beginn der Amtszeit) ohne wichtigen Grund ermöglicht werden.
- bb) Folgeänderung
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Art. 34 Abs. 5 GO und der damit zusammenhängenden Anpassung des Art. 31 Abs. 3 GO.
- c) Abs. 3 kann gestrichen werden, da diese Inkompatibilität nunmehr in dem neu gefassten Art. 31 Abs. 3 GO bzw. Art. 24 Abs. 3 LKrO geregelt werden soll, was systematisch angemessener ist.
- d) Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu eingeführten Möglichkeit, ohne wichtigen Grund die Übernahme des Amtes abzulehnen oder das Amt niederzulegen.

Zu § 1 Nr. 22 (Art. 50)

- a) Die Neuregelung ermöglicht, dass im Rahmen der amtlichen Wahlprüfung nach Durchführung der Wahl eine Heilung von formellen Mängeln erfolgen kann, trotz derer der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen hat. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die betreffenden Formvorschriften dem Nachweis dienen, dass Vorschriften des materiellen Wahlrechts eingehalten werden. Dadurch soll vermieden werden, dass die Verletzung dieser dem Nachweis des materiellen Wahlrechts dienenden Formvorschriften regelmäßig eine Wiederholung der Wahl zur Folge hat. Dadurch, dass Verstöße gegen Art. 32 Abs. 1 insoweit außer Betracht bleiben, wird erreicht, dass Berichtigung und Ungültigerklärung im Rahmen der Wahlprüfung bzw. über Art. 51 Satz 2 auch im Rahmen von Wahlanfechtungen nicht allein mit einem Verstoß des Wahlleiters gegen seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht begründet werden können. Dies trägt der beim jeweiligen Wahlvorschlagsträger liegenden Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags Rechnung.

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit § 1 Nr. 25 Buchst. d.

Ein Anwendungsfall der Neuregelung ist zum Beispiel, dass in einer Aufstellungsversammlung zwar die materiell-rechtliche Anforderung der geheimen Abstimmung eingehalten wurde, jedoch vergessen wurde, dies in der Niederschrift festzuhalten. Dasselbe gilt, wenn Unterschriften auf der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung vergessen wurden. Der anderweitige Nachweis der Einhaltung der Vorschriften des materiellen Wahlrechts könnte in diesen Fällen beispielsweise durch Erklärungen (evtl. an Eides statt) bzw. Aussagen von Teilnehmern der Aufstellungsversammlung gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erbracht werden. Gelingt dieser Nachweis, ist die Wahl nicht für ungültig zu erklären. Ein weiteres Beispiel für einen formellen Wahlrechtsverstoß im obigen Sinne sind Mängel der Niederschrift (z. B. Unvollständigkeit) hinsichtlich der Ladung zur Aufstellungsversammlung.

- b) Die Änderung dient der Lückenschließung und Klarstellung, dass sich die Frist auch auf die Änderung und Aufhebung von Bescheiden über die Berichtigung und Ungültigerklärung einer Wahl bezieht.
- c) Folgeänderung

Zu § 1 Nr. 23 (Art. 51 Satz 1)

Die Ergänzung, dass die die Wahl anfechtende Person im Wahlkreis wahlberechtigt sein muss, dient der Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 24 (Art. 51a)

Art. 51a regelt die Klagebefugnis für die gerichtliche Wahlanfechtung. Die ebenfalls enthaltene Zuweisung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten ist lediglich deklaratorisch, weil es sich bei kommunalwahlrechtlichen Streitigkeiten um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO handelt.

Nach bisherigem Recht konnte jede Person, die die Wahl in zulässiger Weise bei der Rechtsaufsichtsbehörde angefochten hatte, auch den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Dies bedeutete, dass auch Personen, die keine Verletzung in ihren Rechten i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen konnten, zum Teil ohne jede Aussicht auf Erfolg, die Gerichte anrufen konnten.

Die neue Regelung sieht vor, dass Personen, die nicht geltend machen können, dass sie durch die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Stattgabe oder Zurückweisung der Wahlanfechtung oder durch deren Unterlassung in ihren Rechten verletzt sind, mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigte Personen benötigen, die ihr beitreten.

Hinsichtlich der Einführung eines Quorumserfordernisses für die gerichtliche Wahlanfechtung im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht kann an bereits bestehende wahlrechtliche Vorschriften angeknüpft werden. Beispielsweise besteht im Landeswahlrecht für die Anfechtungsberechtigung beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof ein Quorumserfordernis von 100 Personen (Art. 63 BV i.V.m. Art. 2 Nr. 3, 48 Abs. 1 Nr. 3 VfGHG). Auch im Bezirkswahlrecht kann eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes gegen Beschlüsse des Bezirkstags über die Gültigkeit der Wahl nur von mindestens 15 Stimmberechtigten, im Bezirk Oberbayern von 30 Stimmberechtigten, beantragt werden (Art. 5 BezWG).

Der Beitritt vermittelt dem Anfechtenden landesrechtlich die Klagebefugnis für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, ohne dass die Beitretenden selbst Kläger werden. Dem Beitritt kommen somit grundsätzlich dieselben Rechtswirkungen zu wie bei den entsprechenden Regelungen im Landeswahl- sowie im Bezirkswahlrecht.

Die beitretenden Personen müssen im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sein. Für nicht im Wahlkreis wahlberechtigte Personen, die in einem zugelassenen Wahlvorschlag als sich bewerbende Personen aufgeführt sind, scheidet ein Beitritt hingegen aus. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine gerichtliche Wahlanfechtung in den Fällen, in denen die anfechtende Person keine Verletzung in ihren Rechten i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen kann, nur dann möglich ist, wenn im jeweiligen Wahlkreis vor Ort ein durch den Beitritt von mindestens fünf dort wahlberechtigten Personen manifestiertes Bedürfnis hierfür besteht.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 52)

- a) Folgeänderung aus der Neuregelung in Art. 51a.
- b) Folgeänderung aus der Neuregelung in Art. 51a.
- c) Folgeänderung
- d) aa) Die Neuregelung dient der Behebung von Auslegungsschwierigkeiten, die in einigen Gemeinden, bei denen wegen der Ungültigerklärung einer Wahl eine Nachwahl durchzuführen war, im Hinblick auf Art. 52 Abs. 3 Satz 1 aufgetreten waren.

Nach Art. 32 Abs. 1 ist der Wahlleiter verpflichtet, die Wahlvorschläge nach deren Eingang unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Beauftragten unverzüglich über festgestellte Mängel zu benachrichtigen. Verstößt er gegen diese Pflicht und wird die Wahl dennoch durchgeführt, müsste sie ggf. von der Rechtsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt werden mit der Folge, dass die Wahl zu wiederholen ist. Im Nachwahlverfahren könnte der Wahlvorschlagsträger, der den nicht zulassungsfähigen Wahlvorschlag eingereicht hat, nach, allerdings strittiger, Rechtsauffassung die Mängel bis zur Entscheidung des Wahlausschusses beheben und seinen Wahlvorschlag unter dieser Voraussetzung erneut einreichen. Dies hätte zur Folge, dass die Nachwahl mit denselben beteiligten Wahlvorschlagsträgern durchgeführt werden würde, wie die ursprüngliche Wahl. Ein derartiges Ergebnis und eine derartige Auslegung des bisherigen Art. 52 Abs. 3 Satz 1 ist jedoch unbefriedigend und kaum zweckmäßig. Denn hierbei würde die Entscheidung des Wahlausschusses als dem für die Zulassung der Wahlvorschläge zuständigen Gremium außer Acht gelassen und zudem dem Wahlleiter unberechtigterweise die alleinige Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge aufgebürdet, wohingegen der Wahlvorschlagsträger selbst bei mangelhaften Wahlvorschlägen kaum ein Risiko eingehen würde.

Durch die Neuregelung wird erreicht, dass Verstöße des Wahlleiters gegen seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht aus Art. 32 Abs. 1 bei der Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Wahlverfahren zu wiederholen ist, außer Betracht bleiben. Damit verbleibt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags beim Wahlvorschlagsträger selbst.

- bb) Die Gesichtspunkte, die gegen eine Beschränkung der Nachwahl auf alle oder einzelne Stimmbezirke oder auf die Briefwahl sprechen, gelten nicht nur für den Fall des Rücktritts von einer Bewerbung, sondern in gleichem Maße auch für den Verlust der Wählbarkeit. Denn in beiden Fällen könnte ansonsten die Entscheidung der Wähler in den von der beschränkten Nachwahl nicht betroffenen Stimmbezirken oder bei der Briefwahl nicht (mehr) korrigiert werden, so dass eine Verfälschung des Wahlergebnisses erfolgen könnte.

- e) Folgeänderung
- f) Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Abschaffung des Erfordernisses des Vorliegens eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der Wahl und die Niederlegung des Amtes hinsichtlich Personen, die zu einem Ehrenamt gewählt sind.
- g) Folgeänderung

Zu § 1 Nr. 26 (Art. 58 Satz 2)

Die Ergänzung der Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen zum Vollzug des Gesetzes um eine Nummer 20, dient der Rechtssicherheit (vgl. § 12 GLKrWO).

Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu § 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht muss wegen der Änderung des Art. 77 angepasst werden.

Zu § 2 Nr. 2 (Art. 5a Abs. 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung infolge des Wegfalls der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern in dem inzwischen für Kommunen geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Zu § 2 Nr. 3 (Art. 20)

- a) Folgeänderung aus der Regelung, dass auch Personen, die nicht Gemeindebürger sind, ein kommunales Ehrenamt übernehmen können (vgl. Art. 19 GO).
- b) aa) Folgeänderung
 - bb) Nach gegenwärtiger Rechtslage obliegt die Erteilung der Aussagegenehmigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger dem ersten Bürgermeister. Für die Versagung der Genehmigung ist dagegen die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll es künftig genügen, wenn über die Versagung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen, ebenfalls der erste Bürgermeister und nicht die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet. Der erste Bürgermeister einer Gemeinde wird nicht nur über die Erteilung, sondern auch über die Versagung der Aussagegenehmigung verantwortlich entscheiden. In beiden Fällen kann nötigenfalls eine rechtsaufsichtliche Überprüfung erfolgen.

- c) Folgeänderung

Zu § 2 Nr. 4 (Art. 20a)

- a) Folgeänderung
- b) Bei der Änderung in Abs. 2 Nr. 1 handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den allgemein gültigen Begriff des Arbeitnehmers, der auch außerhalb des öffentlichen Dienstes sowohl Angestellte als auch Arbeiter erfasst, vgl. etwa § 5 Abs. 1 BetrVG.

Zu § 2 Nr. 5 (Art. 31 Abs. 3)

Aus systematischen Gründen soll die Inkompatibilität ehrenamtlicher Bürgermeister nunmehr in Art. 34 bei der Regelung über die Rechtsstellung der ersten Bürgermeister aufgenommen werden (dort Abs. 5). Bei den Änderungen in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sowie Satz 2 und Satz 3 handelt es sich um die begriffliche Anpassung infolge des Wegfalls der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern in dem zwischenzeitlich für die Kommunen geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit der Neuregelung wird eine verfassungskonforme Abgrenzung (Art. 137 Abs. 1 GG) der Inkompatibilitätsregelungen ohne Bezugnahme auf tarifvertragliche oder sozialversicherungsrechtliche Vorgaben erreicht. In Anlehnung an die Formulierung bei Änderung entsprechender Inkompatibilitätsvorschriften anderer Länder werden deshalb Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgenommen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Die Ergänzung der Ausnahmeregelungen in Art. 31 Abs. 3 bisheriger Satz 2, künftiger Satz 3, um den Tatbestand der vollständigen Freistellung vom Dienst ab Beginn der Freistellungsphase bei Altersteilzeit im Blockmodell entspricht der bisherigen Vollzugspraxis. Eine Regelung im Gesetz ist geboten, weil die Altersteilzeit im Blockmodell nunmehr ohne Befristung geregelt ist und eine Interessenkollision mit der beruflichen Tätigkeit wegen der endgültigen und vollständigen Freistellung vom Dienst ausgeschlossen ist.

Die Regelungen in dem neuen Satz 1 Nr. 5 und 6 ergeben sich daraus, dass als Voraussetzung für die Wählbarkeit der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis aufgehoben werden soll. Der neue Satz 1 Nr. 7 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Der bisherige Satz 4 findet sich nunmehr aus systematischen Gründen in Art. 34 Abs. 5 neu.

Zu § 2 Nr. 6 (Art. 34)

- a) Die bisherige Frist, dass die Rechtsstellung des neu zu wählenden Bürgermeisters am 67. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt sein muss, wurde von der Praxis als zu kurzfristig empfunden. Diese Frist soll nunmehr auf den 90. Tag ausgedehnt werden.
- b) Die bisherigen Regelungen in Art. 31 Abs. 3 hinsichtlich der Inkompatibilität bei ehrenamtlichen Bürgermeistern werden nunmehr aus systematischen Gründen in Art. 34 übernommen. Die Unterscheidung zwischen ehrenamtlichen und berufsmäßigen Bürgermeistern entfällt.
- c) Folgeänderung

Zu § 2 Nr. 7 (Art. 37 Abs. 4)

vgl. oben § 2 Nr. 2

Zu § 2 Nr. 8 (Art. 42 Abs. 3)

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf den in Art. 33 Abs. 4 GG geregelten Funktionsvorbehalt entbehrlich und kann deshalb entfallen.

Zu § 2 Nr. 9 (Art. 64 Abs. 2)

vgl. oben § 2 Nr. 2

Zu § 2 Nr. 10 (Art. 68 Abs. 2 Nr. 4)

vgl. oben § 2 Nr. 2

Zu § 2 Nr. 11 (Art. 77)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann im Sinne der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf die bisherigen Regelungen in Art. 77 Abs. 1 und Abs. 2 verzichtet werden. Sie hatten in der Praxis keine Bedeutung. Der bisherige Art. 77 Abs. 3 wird an das geltende Insolvenzrecht angepasst.

Zu § 2 Nr. 12 (Art. 90 Abs. 3)

vgl. oben § 2 Nr. 2

Zu § 2 Nr. 13 (Art. 115 Abs. 2)

Die Kommunalaufsicht über diejenigen Großen Kreisstädte, die Aufgaben wahrnehmen, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 durch Rechtsverordnung übertragen sind, richtete sich bisher hinsichtlich der Fachaufsicht nach den für kreisfreie Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Fachaufsicht oblag daher in der Regel der Regierung (vgl. Art. 115 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 110 Satz 2), wohingegen die Rechtsaufsicht weiterhin vom Landratsamt ausgeübt wurde, da hierfür die Vorschriften für kreisangehörige Gemeinden maßgeblich waren (vgl. Art. 110 Satz 1). Es kam also im Einzelfall zu einer unzutraglichen Aufspaltung der Zuständigkeiten, zumal die Rechtsaufsichtsbehörden verpflichtet sind, die Fachaufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen (vgl. Art. 116 Abs. 2 Satz 1). Durch die Neuregelung wird die Rechts- und die Fachaufsicht in diesen Fällen bei der zuständigen Regierung zusammengefasst und hierdurch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Zu § 2 Nr. 14 (Art. 116 Abs. 2)

Folgeänderung aus der Änderung des Art. 115 Abs. 2

Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung)**Zu § 3 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht muss wegen der Änderung des Art. 71 angepasst werden.

Zu § 3 Nr. 2 (Art. 14)

vgl. oben § 2 Nr. 3

Zu § 3 Nr. 3 (Art. 14a)

vgl. oben § 2 Nr. 4

Zu § 3 Nr. 4 (Art. 24 Abs. 3)

vgl. oben § 2 Nr. 5

Zu § 3 Nr. 5 (Art. 30 Abs. 1)

vgl. oben § 2 Nr. 3 a

Zu § 3 Nr. 6 (Art. 58 Abs. 2)

vgl. oben § 2 Nr. 9

Zu § 3 Nr. 7 (Art. 62 Abs. 2 Nr. 4)

vgl. oben § 2 Nr. 10

Zu § 3 Nr. 8 (Art. 71)

vgl. oben § 2 Nr. 11

Zu § 3 Nr. 9 (Art. 78 Abs. 3)

vgl. oben § 2 Nr. 12

Zu § 4 (Änderung der Bezirksordnung)**Zu § 4 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht muss wegen der Änderung des Art. 69 angepasst werden.

Zu § 4 Nr. 2 (Art. 14)

vgl. oben § 2 Nr. 3

Zu § 4 Nr. 3 (Art. 14a)

vgl. oben § 2 Nr. 4

Zu § 4 Nr. 4 (Art. 23 Abs. 4)

vgl. oben § 2 Nr. 5

Zu § 4 Nr. 5 (Art. 29 Nr. 3)

vgl. oben § 2 Nr. 3 a)

Zu § 4 Nr. 6 (Art. 30 Abs. 1)

Nachdem das Wahlbarkeitsalter für das Amt der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats von der Vollendung des 21. auf die Vollendung des 18. Lebensjahres abgesenkt wird, soll auch das Wahlbarkeitsalter für das Amt der Bezirkstagspräsidentin und des Bezirkstagspräsidenten auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt werden.

Zu § 4 Nr. 7 (Art. 56 Abs. 2)

vgl. oben § 2 Nr. 9

Zu § 4 Nr. 8 (Art. 60 Abs. 2)

vgl. oben § 2 Nr. 10

Zu § 4 Nr. 9 (Art. 69)

vgl. oben § 2 Nr. 11

Zu § 4 Nr. 10 (Art. 76 Abs. 3)

vgl. oben § 2 Nr. 12

Zu § 5 (Änderung des Bezirkswahlgesetzes)**Zu § 5 Nr. 1 (Art. 4)**

- a) Entsprechend den Bestimmungen in Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 und in Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG soll es hinsichtlich der Wahlbarkeit künftig genügen, wenn die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten im Bezirk eine Wohnung hat oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Bezirk gewöhnlich aufhält. Dies wird in der neuen Nr. 3a geregelt (bb). Das Zitat des Art. 22 LWG in Nr. 1 ist deshalb als Folgeänderung zu streichen (aa).

Durch den neu anzufügenden Satz 2 in Nr. 4b soll klargestellt werden, dass entsprechend Art. 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GLKrWG – neu – auch bei Bezirkswahlen eine Mehrfachaufstellung und Mehrfachbenennung nicht zulässig ist (cc).

- b) Ebenso wie bei der Neuregelung im Rahmen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes soll die Ablehnung der Wahl künftig ohne wichtigen Grund erfolgen können.
- c) Entsprechend der Regelung im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz soll es in Zukunft auch möglich sein, ohne wichtigen Grund die Übernahme des Amtes abzulehnen oder das Amt niederzulegen (vgl. § 1 Nr. 21).

Zu § 5 Nr. 2 (Art. 6)

Durch die Ergänzung wird (klarstellend) geregelt, dass auch bei Bezirkswahlen der Landeswahlleiter anhand der Mitteilungen der Wahlkreisleiter überprüft, ob eine sich bewerbende Person in mehreren Wahlkreisvorschlägen benannt ist.

Zu § 6 (Änderung von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit)

vgl. oben § 2 Nr. 5

Zu § 7 (Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte)**Zu § 7 Nr. 1 (Art. 16)**

Folgeänderungen aus der Neuregelung in Art. 34 Abs. 5 GO.

Zu § 7 Nr. 2 (Art. 19 Abs. 1)

Folgeänderung aus der Neuregelung, wonach die Ablehnung der Wahl bzw. die Niederlegung eines künftigen oder bereits erworbenen Ehrenamtes auch ohne wichtigen Grund möglich ist. Dies muss entsprechend auch für Ehrenbeamte gelten.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)

- a) Das Gesetz sollte möglichst bald nach der Verkündung in Kraft treten.

Damit ein ausreichender Zeitraum für die Einarbeitung der Verwaltung und die Umsetzung des neuen Rechts durch Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) und der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) sowie für vorbereitende Maßnahmen der Verwaltung, der AKDB und von Privatunternehmen (z.B. Verlage) bleibt, sollen die wahlrechtlichen Bestimmungen – mit Ausnahme der Regelung zur Höchstaltersgrenze für kommunale Wahlbeamte auf Zeit (§ 1 Nr. 17 Buchstabe b) – erst auf die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 Anwendung finden.

- b) Die Erhöhung des Wählbarkeitsalters für kommunale Wahlbeamte auf Zeit in § 1 Nr. 17 Buchstabe b) soll erst zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020 anwendbar sein. Damit soll vermieden werden, in die Zulässigkeit einer Wiederwahl der derzeitigen Amtsträger durch Gesetz bereits für die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 verändernd einzugreifen. Zugleich wird damit auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erhöhung der Altersgrenze bei Laufbahnbeamten auf 67 Jahre durch § 4 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) vollumfänglich erst zum Jahre 2029 greift.
- c) Die Regelungen in § 8 Abs. 4 stellen sicher, dass die bisher gewählten ehrenamtlichen ersten Bürgermeister, ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte sowie die in einzelnen Gemeinde- und Landkreiswahlen vor den allgemeinen

Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 zu wählenden ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und die bisher gewählten Bezirksräte sowie vor dem Beginn der nächsten Wahlzeit bestellte Verwaltungsratsmitglieder eines Kommunalunternehmens und Verbandräte eines Zweckverbands ihr Mandat bis zum Ablauf ihrer jeweils laufenden Wahl- bzw. Amtszeit unabhängig von den geänderten Inkompatibilitätsregelungen weiterführen können.

zu § 9 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Aus Gründen der Rechtsklarheit soll das Staatsministerium des Innern ermächtigt werden, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.